

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 14

Ausgegeben: Dresden, am 31. Juli 2015

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Evangelischen Schulen am 12. Sonntag nach Trinitatis (23. August 2015)

A 142

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie am 13. Sonntag nach Trinitatis (30. August 2015)

A 142

Hinweise zur Erfassung von Tätigkeiten, für die ein Entgelt vergütet wird, gemäß Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes vom 25. Oktober 1994 (Tätigkeitsmitteilungsverordnung ABl. S. A 258) in der Fassung vom 30. Juni 2015

A 142

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 154

Auslandspfarrdienst der EKD A 155

4. Gemeindepädagogenstellen A 155

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes April bis Juni (Auswahl) A 156

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Der Mensch im Widerspruch – warum eine Leistungsgesellschaft auf Gnade angewiesen ist
von Oberlandeskirchenrat Dr. Peter Meis, Dresden B 33

A. BEKANNTMACHUNGEN

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Evangelischen Schulen am 12. Sonntag nach Trinitatis (23. August 2015)

Reg.-Nr. 401320 – 4/15

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2014/2015 (ABl. 2014 S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Evangelische Schulen sind für Schülerinnen und Schüler ein Ort für individuelles Lernen und Leben. Evangelische Schulen sichern durch ihr gemeinsames Grundverständnis eines christlichen Menschenbildes, dass jedes Kind angenommen und je nach eigenem Vermögen gefördert wird.

57 evangelische Schulen bereichern mit ihren spezifischen Konzepten und Ansätzen die regionalen Bildungslandschaften.

Sie sind zu einem erheblichen Teil von Elterninitiativen gegründet und heute ein unverzichtbarer Teil unserer Kirche.

Evangelische Schulen leisten einen wichtigen Dienst für die gesamte Gesellschaft, doch sind sie finanziell immer noch schlechter gestellt als staatliche Schulen. Sie sind deshalb auch auf die Unterstützung der Landeskirche angewiesen. Wir danken mit dieser Unterstützung zusätzlich den vielen beteiligten Eltern und Gemeindegliedern, ohne deren großes Engagement es diese freien Schulen schwerer hätten. Wir danken ebenso den Lehrern, die in diesen Schulen umfassende pädagogische Arbeit leisten.

Wir bitten Sie die Arbeit der evangelischen Schulen durch Ihre Fürbitte und durch diese Kollekte zu fördern.

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie am 13. Sonntag nach Trinitatis (30. August 2015)

Reg.-Nr. 401320 – 13(4)327

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2014/2015 (ABl. 2014 S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Das Engagement für Flüchtlinge gehört schon immer zum Selbstverständnis unserer Kirche. Christen, die sich für Asylsuchende und Flüchtlinge engagieren, gründen sich auf dieses Verständnis. Sie verwandeln Flüchtlingszahlen in einzelne Schicksale von Männern, Frauen und Kindern. Sie benennen deren Grundbedürfnisse wie Sicherheit, Nahrung und menschliche Kontakte.

Es ist Aufgabe von uns und ein Grundrecht unseres Landes, darauf hinzuwirken, dass Flüchtlinge eine Heimat finden. Aufnahme, Schutz und Begleitung dieser Menschen sind Bausteine von Gerechtigkeit und Frieden.

Unter dem Motto „Fremde Nächste – Ehrenamt für und mit Flüchtlingen und Asylsuchenden“ geht es uns, der Diakonie darum, die Betreuung und Unterbringung menschenwürdig mit zu gestalten und Menschen dafür zu gewinnen, ehemals Fremde zu unseren neuen Nachbarn zu machen. Dafür ist die Kollekte dieses Sonntags der Diakonie bestimmt. Denn Fremde dürfen keine Fremden bleiben, da sie unsere Nächsten sind.

Hinweise zur Erfassung von Tätigkeiten, für die ein Entgelt vergütet wird, gemäß Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes vom 25. Oktober 1994 (Tätigkeitsmitteilungsverordnung ABl. S. A 258) in der Fassung vom 30. Juni 2015

Reg.-Nr. 1314 (13) 900

Die Hinweise zur Tätigkeitsmitteilungsverordnung in der Fassung vom 4. Mai 2011 (ABl. S. A 92 ff.) samt Anlagen, werden durch nachfolgend aktualisierte Hinweise und Anlagen ersetzt.

Nach § 1 der Tätigkeitsmitteilungsverordnung vom 25. Oktober 1994 (ABl. S. A 258) sind sämtliche Tätigkeiten, für die durch die kirchlichen Arbeitgeber ein Entgelt gezahlt wird, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu melden.

1. Erfassung von Zahlfällen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Alle auf der Grundlage genehmigter und bestehender Dienstverhältnisse **laufend** zu zahlenden Dienstbezüge an Pfarrer bzw. Pfarrfrauen oder Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen und Entgelte an privatrechtlich angestellte voll- oder teilbeschäftigte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle als Zahlfälle erfasst und laufend be-

arbeitet. Die Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages erfolgt nach den persönlichen Steuermerkmalen des Mitarbeiters.

Bei Mitarbeitern, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, welches der pauschalen Beitragsberechnung in der Sozialversicherung unterliegt, kann auf eine Steuerberechnung auf Grundlage der persönlichen Steuermerkmale verzichtet werden. In diesen Fällen ist eine pauschale Steuerberechnung nach den Bestimmungen des § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vorzunehmen.

Im Falle einer pauschalen Besteuerung ist der Arbeitgeber der Steuerschuldner. Es besteht aber die Möglichkeit, die Steuer vom Arbeitsentgelt einzubehalten, so dass in diesen Fällen die pauschale Steuer vom Mitarbeiter getragen wird.

Die Berechnung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB).

Neben den laufenden Zahlfällen kommen in den Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen **kurzfristige** Beschäftigungen vor, für die ein Entgelt vergütet wird. Diese werden in der Regel nicht als Zahlfälle erfasst, sondern der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des § 40a Absatz 1 EStG unterworfen. Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen (§ 40 Absatz 3 EStG).

Bestimmte selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten können auch als **selbstständig freiberufliche Tätigkeit** behandelt werden, wobei diese von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle nicht als Zahlfall erfasst werden, da die selbstständigen Mitarbeiter für die Besteuerung und Sozialversicherung selbst verantwortlich sind.

2. Kurzfristige Beschäftigungen

Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Bereich der Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen kommt die nach § 40a Absatz 1 EStG mögliche Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer in Betracht.

Voraussetzung für eine Pauschalierung der Steuer ist, dass die Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage, einen Arbeitslohn von durchschnittlich 62,00 € je Arbeitstag sowie einen durchschnittlichen Stundenlohn von 12,00 € nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz zur Lohnsteuer beträgt gemäß § 40a Absatz 1 EStG für kurzfristige Beschäftigungen 25 Prozent zuzüglich 5 Prozent pauschale Kirchensteuer und 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag von der Lohnsteuer.

Mitarbeiter, deren Bezüge als Zahlfall durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle abgerechnet werden, dürfen bei demselben Arbeitgeber keine zusätzliche Vergütung erzielen, die der pauschalen Versteuerung unterworfen wird. Der gesamte Arbeitslohn ist der Tabellenbesteuerung zu unterziehen.

Ein Nebeneinander von Tabellenbesteuerung und Pauschalierung bei demselben Arbeitgeber ist nur bei kirchlichen Versorgungsempfängern mit zusätzlichem Arbeitslohn als Ausnahme zulässig.

Kurzfristige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei.

Kurzfristigkeit liegt unter der Voraussetzung vor, dass ein Arbeitnehmer **gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend** beschäftigt ist. Diese gelegentliche Beschäftigung darf im Laufe eines

Kalenderjahres insgesamt nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage ausgeübt werden. Bei der Prüfung dieses Zeitraumes sind **alle** kurzfristigen Beschäftigungen (auch bei anderen Arbeitgebern) zu berücksichtigen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann nicht vor, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres innerhalb einer regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung nicht überschritten wird.

Von dem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen. Sind bei einer Zusammenrechnung Zeiten, in denen die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, sowie Beschäftigungszeiten mit einer Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche zu berücksichtigen, dann ist einheitlich von dem Zeitraum von 70 Arbeitstagen auszugehen.

Die vorstehend genannten Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen gelten für eine **Übergangszeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018**.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Übergangszeit gilt eine Beschäftigung als kurzfristig, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage ausgeübt wird.

Eine kurzfristige Beschäftigung muss vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden.

Berufsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit für den ausübenden Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Der Arbeitsverdienst darf in diesen Fällen einen Betrag von monatlich 450,00 € bzw. kalendertäglich 15,00 € nicht überschreiten.

Für folgende Personengruppen ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen:

- Arbeitslose, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungs- oder arbeitssuchend gemeldet sind;
- Personen, die während einer wegen Elternzeit oder unbezahlten Urlaubs ruhenden Hauptbeschäftigung arbeiten;
- Personen, die während der Übergangszeit zwischen Schulentlassung und freiwilligem sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem Wehrdienst oder der Aufnahme einer Berufsausbildung arbeiten;
- Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben und damit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Kirchgemeinden ist auch bei kurzfristigen Beschäftigungen (z. B. Ferientätigkeiten) einem Dienstverhältnis unter Anwendung der persönlichen Steuermerkmale des Mitarbeiters der Vorrang vor der Berechnung und Abführung der pauschalen Steuern einzuräumen.

Die Auszahlung der Vergütung für eine kurzfristige Beschäftigung hat gegen Quittung zu erfolgen. Auf dieser Quittung muss der Mitarbeiter mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die Fristen für kurzfristige Tätigkeiten innerhalb des Kalenderjahres bisher noch nicht überschritten hat. Ebenfalls anzugeben ist die Krankenkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist sowie die Rentenversicherungsnummer. Kann die Rentenversicherungsnummer nicht angegeben werden, sind ersatzweise Geburtsdatum, Geburtsort sowie Geburtsname anzugeben (Anlage 1). Die Quittung verbleibt als Buchungsbeleg bei der auszahlenden Stelle. Alle Fälle sind in die Erfassungsliste nach Anlage 2 zu übertragen, die der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle übersandt wird.

3. Steuerliche Behandlung freier Mitarbeiter; Honorarzahlen für selbstständige freiberufliche Tätigkeit

Sind die fachlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung einer freiberuflich selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG gegeben, so erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Honorars ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben. Für die Besteuerung und Sozialversicherung ist der **Auftragnehmer verantwortlich**.

Die Auszahlung des Entgelts für die freiberuflich selbstständige Tätigkeit hat gegen eine Quittung zu erfolgen. Der Mitarbeiter hat zu bestätigen, dass er das Entgelt für die freiberuflich selbstständige Tätigkeit selbst bei seinem zuständigen Finanzamt sowie bei seiner zuständigen Krankenkasse anmeldet.

In diesem Falle sind der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle Kopien des Auszahlungsbeleges (Anlage 3) zu übersenden.

4.1. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26 EStG

Nach § 3 Nummer 26 EStG sind Einnahmen für nachfolgend aufgeführte nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.400,00 € pro Jahr steuerfrei:

- Lehr- und Vortragstätigkeit aller Art (z. B. im Aus- und Fortbildungsbereich, nebenberufliche Vortragstätigkeit bei kirchlichen Gruppen und Kreisen);
- Tätigkeit eines nebenberuflichen Kirchenmusikers, Chorleiters oder Dirigenten; nebenberufliche künstlerische Tätigkeit;
- Tätigkeit als Aufsichtsperson, Betreuer oder als Jugendleiter (z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit);
gemeinsames Merkmal ist die pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit;
nicht steuerbegünstigt ist nebenberuflich seelsorgerliche Tätigkeit;
- Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste an alten, kranken oder behinderten Menschen im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).

4.2. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG

Nach § 3 Nummer 26a EStG sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 720,00 € pro Jahr steuerfrei.

Eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten ist nicht vorgesehen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen, Punkt 6 der Hinweise) oder der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Die in § 3 Nummer 26 und Nummer 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Die Möglichkeit der steuerfreien Einnahmen besteht unabhängig davon, ob es sich um fest angestellte Mitarbeiter (nebenberufliche Festanstellung) oder um kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (Auszahlung des Entgelts in den Kirchgemeinden) handelt.

Nebenberuflich wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeit-erwerbs in Anspruch nimmt.

Es können auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Die kirchlichen Dienststellen können ihre durch die Pauschal-lohnsteuer entstehende finanzielle Belastung auf diese Weise reduzieren.

Soweit es sich um Mitarbeiter handelt, die die fachlichen Voraussetzungen des § 18 EStG zur Wahrnehmung einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllen, können diese die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 bzw. Nummer 26a EStG ausschließlich bei ihrem Finanzamt erlangen. Eine Antragstellung bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ist in diesen Fällen nicht möglich.

Wird die nebenberufliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis ausgeübt, kann beim Lohnsteuerabzug der Höchstbetrag der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG von 2.400,00 € bzw. gemäß § 3 Nummer 26a EStG von 720,00 € voll berücksichtigt werden. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Da die Berücksichtigung der steuerfreien Entgelte nach § 3 Nummer 26 bzw. § 3 Nummer 26a EStG durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle nur nach Vorlage der genannten Bestätigung erfolgen darf, muss der Mitarbeiter die Berücksichtigung mit dem als Anlage 4.1 bzw. Anlage 4.2 abgedruckten Vordruck beantragen.

Die Inanspruchnahme der steuer- und sozialversicherungsfreien Einnahmen ist kalenderjährlich neu zu beantragen.

Der Nachweis der ausgezahlten Beträge gegenüber der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle erfolgt pro Mitarbeiter und beantragtem Freibetrag mit der Anlage 5.

5. Steuerliche Behandlung beschränkt Einkommenssteuerpflichtiger nach § 50a EStG

Künstler ohne ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland können als „beschränkt Steuerpflichtige“ nicht analog einer selbstständig freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG (Punkt 3 der Hinweise) steuerlich behandelt werden.

Gemäß § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen beschränkt Steuerpflichtige einem besonderen Steuerabzugsverfahren.

Der Steuersatz für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, beträgt gemäß § 50a Absatz 2 EStG 15 Prozent der gesamten Einnahmen.

Vom Vergütungsschuldner ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie die Summe der tatsächlichen Kosten für Fahrten und Übernachtungen zuzüglich der Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 EStG für Verpflegungsmehraufwand nicht übersteigen.

Höhere Beträge zählen aber zu den Einnahmen, die dem Steuerabzug unterliegen.

Bei Einkünften die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, wird keine Steuer erhoben, wenn die Einnahmen aus der einzelnen Darbietung 250,00 € nicht übersteigen.

1. bis 250,00 €
0,00 Prozent
2. über 250,00 €
15 Prozent Lohnsteuer sowie 0,825 Prozent Solidaritätszuschlag

Kirchensteuerpflicht entsteht nicht.

Der Steuerabzug ist auf **Rechnung des beschränkt Steuerpflichtigen** vorzunehmen.

Werden die genannten Abzugssteuern ausnahmsweise nicht zu Lasten des beschränkt Steuerpflichtigen einbehalten, ist der Lohnschuldner zur Übernahme der Steuern verpflichtet. Eine Nettovereinbarung liegt vor.

Hierbei beträgt der Steuersatz **unter Zugrundelegung der ausgezahlten Nettovergütung**:

1. bis 250,00 €
0,00 Prozent
2. über 250,00 €
17,82 Prozent Lohnsteuer sowie 0,98 Prozent Solidaritätszuschlag

Als Auszahlungsquittung ist die Anlage 6 zu verwenden.

Der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ist jeweils eine Kopie hiervon zu übersenden. Das gilt auch für die Honorare, die nach dieser Regelung steuerfrei bleiben (bis 250,00 €).

6. Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für Prädikanten und Pfarrer im Ruhestand nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG

Die Entschädigungen für den ehrenamtlichen Dienst als Prädikant oder Prädikantin bzw. Pfarrer oder Pfarrerin im Ruhestand sind im Rahmen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuerrichtlinien entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien steuerfrei.

Die gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen nicht für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Die Steuerfreiheit beläuft sich auf 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens aber 200,00 € monatlich.

Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200,00 € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich.

Da die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Prädikantendienst bzw. den ehrenamtlichen Dienst als Pfarrer im Ruhestand keine Vergütung auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses darstellt, besteht, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird, keine Notwendigkeit einer Meldung der ausgezahlten Beträge an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

7. Ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Arbeitslose können für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert, eine nicht steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Ersatz von Auslagen, die dem Arbeitslosen durch Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt.

Zusammen mit einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale und die Aufwandsentschädigung 200,00 € im Monat nicht übersteigen.

Eine berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Als Auszahlungsquittung ist die Anlage 7 zu verwenden.

Da die Aufwandsentschädigung keine Vergütung auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses darstellt, besteht keine Notwendigkeit einer Meldung der ausgezahlten Beträge an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

8. Übersendung der Unterlagen

Die Angaben über die ausgezahlten Entgelte sind unter Verwendung der als Anlage beigefügten Formulare mindestens zu jedem Quartalsende der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu übersenden. Soweit die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle dies für erforderlich hält, sind die Unterlagen zu einem geforderten anderen Zeitpunkt zu übermitteln.

Zu beachten ist, dass der Antrag auf Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 bzw. § 3 Nummer 26a EStG erst ab Vorliegen bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle berücksichtigt werden darf und daher sofort mit der ersten Auszahlung für das Kalenderjahr übersandt werden muss.

Eine Besonderheit betrifft die Abrechnung von Entgelten, die an beschränkt Steuerpflichtige (Punkt 5 der Hinweise) ausgezahlt wurden. Die Steueranmeldung und -abführung für diese Mitarbeiter ist gemäß § 50a Absatz 5 EStG bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats für die innerhalb eines Kalendervierteljahres gezahlten Vergütungen abzugeben.

Zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen sind die ausgezahlten Entgelte **umgehend** nach Auszahlung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu melden.

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Auszahlungsquittung für kurzfristige Beschäftigungen |
| Anlage 2 | Erfassungsliste für die Pauschalbesteuerung |
| Anlage 3 | Auszahlungsquittung für selbstständige freiberufliche Tätigkeit |
| Anlage 4.1 | Antrag zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG |
| Anlage 4.2 | Antrag zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26a EStG |
| Anlage 5 | Erfassungsliste für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 bzw. § 3 Nummer 26a EStG |
| Anlage 6 | Auszahlungsquittung für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG |
| Anlage 7 | Auszahlungsquittung nach der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen |

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1

Auszahlungsquittung für kurzfristige Beschäftigungen

Dienststelle:

Name, Vorname, Geburtsname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Krankenkasse:

Rentenversicherungsnummer:

Anschrift:

.....

Art der Tätigkeit:

Anzahl der Beschäftigungsstunden: Stunden

Beschäftigungszeitraum vom bis

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit

..... €
erhalten zu haben.

Ich versichere, dass ich in diesem Kalenderjahr keine kurzfristigen Beschäftigungen über mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage einschließlich der vorstehend bezeichneten ausgeübt habe.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen umgehend schriftlich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

**Erfassungsliste für beim Rechtsträger gezahlte Entgelte für kurzfristige Tätigkeit,
die durch die ZGAST der Pauschallohnsteuer zu unterwerfen sind**

Dienststelle:

Erfassungszeitraum:

Datum	Art der Tätigkeit	Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer, Anschrift	Beschäftigungszeitraum (genaue Tagesangabe) und Anzahl der Beschäftigungsstunden	Entgelt (in €)	Bearbeitungsvermerke der ZGAST

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Auszahlungsquittung
für selbstständig freiberufliche Tätigkeit**

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:
.....

Individuelle Steuernummer: / /

Art und Zeit der Tätigkeit:
.....

Betrag: €

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.*

Ich bitte um Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto:*

BIC

IBAN / / / / /

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner selbstständig freiberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung anmelden muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Antrag zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG

Kalenderjahr

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Art der Tätigkeit:

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG in Höhe von

..... € (Höchstbetrag 2.400,00 €).

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.*
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG wird in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen wie folgt berücksichtigt:*

Dienststelle:

Betrag: €.

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt anmelden muss. Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Antrag zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung
nach § 3 Nummer 26a EStG**

Kalenderjahr

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:
.....

Art der Tätigkeit:

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG in Höhe von

..... € (Höchstbetrag 720,00 €).

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.*
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG wird in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen wie folgt berücksichtigt:*

Dienststelle:

Betrag: €.

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt anmelden muss.
Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Erfassungsliste
für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 26 EStG
für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 26a EStG**

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

Art der Tätigkeit:

Datum	Beschäftigungszeitraum	Anzahl der Beschäftigungsstunden	Entgelt (in €)	Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Auszahlungsquittung
für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG**

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

.....

Art und Zeit der Tätigkeit:

Bruttohonorar: €

abzüglich Abzugssteuer: €

abzüglich Solidaritätszuschlag: €

Auszahlungsbetrag Netto: €

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.*

Ich bitte um Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto:*

BIC

IBAN / / / / /

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Auszahlungsquittung für pauschalen Auslagenersatz

(nach EhrBetätV)

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

Arbeitslos: Ja

Art und Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit:
.....
.....

Hiermit bestätige ich für die o. g. Tätigkeit eine Auslagenpauschale in Höhe von
..... € erhalten zu haben.

Ich versichere, dass

- die Auslagenpauschale nach EhrBetätV von maximal 200 € in diesem Monat nicht überschritten wird;
- dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin Änderungen umgehend anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen (EhrBetätV)
(Zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2013, BGBl. I S. 556)

Eingangsformel

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

- (1) Ehrenamtlich im Sinne des § 119 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die
 1. unentgeltlich ausgeübt wird,
 2. dem Gemeinwohl dient und
 3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.
- (2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 200 Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 200 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 2 Berufliche Eingliederung

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. September 2015** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Meerane mit SK Waldsachsen und SK Oberwiera-Schönberg (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.919 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei drei Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Meerane, 14tägig in den Schwesterkirchen, monatlich in fünf Pflegeheimen in Meerane
- 8 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 9 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte,
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (137 m²), Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Meerane.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Jenichen, Tel. (0 37 63) 5 01 66 38.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, welcher/welche in der Dienstgemeinschaft mit dem Kirchenvorstand und einem großen Mitarbeiterkreis die vielfältigen Aufgaben in der Kirchgemeinde leitet. Es ist eine Pfarrstelle mit besonderer Verantwortung. Zusammenarbeit mit der Kommune ist Voraussetzung. Zur Kirchgemeinde gehört ein Evangelischer Kindergarten, welcher gerade erweitert wird. Sämtliche Schularten sind vor Ort. Meerane liegt sehr verkehrsgünstig mit Nähe zu Chemnitz und Zwickau.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen mit SK Bockendorf-Langenstriegis und SK Pappendorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2345 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Pappendorf und Hainichen, 14tägig in Bockendorf-Langenstriegis, monatlich in einem Pflegeheim und einem Betreuten Wohnen, gelegentlich in Berbersdorf und Gersdorf
- 4 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (134 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bockendorf.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Scherzer, Tel. (03 72 07) 65 12 72 oder die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende der Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis Franke, Tel. (03 72 06) 38 28. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Schwestergemeinden Pappendorf und Bockendorf-Langenstriegis eigenständig leitet, die Zusammenarbeit aller Schwesterkirchgemeinden stärkt, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenarbeitet, die vielfältigen Frömmigkeitsformen innerhalb der Kirchgemeinden integrieren kann, im Alltagsleben ein glaubwürdiges Vorbild ist und die Menschen seelsorgerisch begleitet.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz mit SK Hinterhermsdorf-Saupsdorf, SK Hohenstein-Ehrenberg und SK Lichtenhain-Ulbersdorf (Kbz. Pirna)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2641 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Sebnitz, 14tägig in Hinterhermsdorf, Saupsdorf, Lichtenhain, Ulbersdorf, Ehrenberg und Hohenstein (insgesamt 4 Gottesdienste wöchentlich), monatlich in drei Pflegeheimen
- 7 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (119 m²) mit 8 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Sebnitz.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Jell, Tel. (03 59 75) 8 44 32 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende König, Tel. (0 35 01) 46 12 46 12 (dienstlich) oder (03 59 71) 5 37 69.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Menschen seelsorgerisch begleitet und zum Glauben ermutigt. Der Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die Gottesdienste mit reicher Kirchenmusik. Die Zusammenarbeit mit der christlichen Kita (Kinderarche) befördert das Engagement junger Familien. Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Interessen finden sich in Gemeindegemeinschaften in allen Kirchorten. Mitarbeitende und Kirchenvorstände wünschen sich Teambereitschaft und lassen sich gern auf neue Impulse ein. Am Dienstsitz Sebnitz sind alle Schulformen vorhanden. Schulen freier Trägerschaft im Kirchenbezirk.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2015

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg mit SK Langenweißbach, Salvatorkirchgemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.564 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Kirchberg, Langenbach und Weißbach sowie im Krankenhaus Kirchberg, 14tägig im St.-Katharinen-Krankenhaus Burkensdorf, monatlich in drei Pflegeheimen

- 4 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 4 Friedhöfe
- 14 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (195 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Langenweißbach, OT Weißbach.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Hecker, Tel. (03 76 02) 71 76.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Bereich der Schwesterkirchgemeinde Langenweißbach und in der Krankenhauseseelsorge im Krankenhaus Kirchberg. Besonders geprägt ist die Kirchengemeindearbeit durch gemeinsame Dienste in der Ökumene und Ev. Allianz.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrer und Pfarrerinnen entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrer/Pfarrerinnen/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Helsinki (Kennziffer 2072)
- Stockholm (Kennziffer 2073)
- Brüssel (1½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- London-Ost (Kennziffer 2075)
- Kiew (Kennziffer 2076)
- Teheran (Kennziffer 2077)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Singapur (Kennziffer 2079)
- Hongkong (Kennziffer 2080).

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu die entsprechende Kennziffer angeben. Gern können Bewerbungen für mehrere Gemeinden eingereicht werden.

Gesucht werden Pfarrer/Pfarrerinnen/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2015** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg mit den Schwesterkirchengemeinden Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Sayda und Dorfchemnitz-Voigtsdorf (Kbz. Freiberg)

64103 Clausnitz-C.-R. 1

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent

- Dienstbeginn zum 1. September 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 9 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 2 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.264 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 5 wöchentlichen Gottesdiensten
- kein Abendmahl mit Kindern
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 27 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- Aufbau einer Schulkindergruppe (5 und 6 Klasse)
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Evangelisation)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Kinder und Jugendliche verstehen wir als Tür zu den Familien und damit zur Gemeinde. Wir freuen uns auf Sie als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin, der/die freudig, gewinnend und aufgeschlossen auf Kinder und Familien zugeht und den Nachwuchs aktiv in das Gemeindeleben einbindet. Wir wünschen uns Einbeziehung, Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Unser Schwesterkirchverbund ist noch sehr jung. Darin sehen wir für Sie besondere Chancen, kreativ und mit eigenen Akzenten die vielseitige gemeindeübergreifende Arbeit mit den anderen Mitarbeitern unserer Kirchengemeinden zu formen und zu entwickeln. Weitere Auskunft erteilen Kirchenvorstandsvorsitzender Gerne-gross, E-Mail: jan@gernegross.net, Tel. (01 52) 28 41 73 04 und Bezirkskatechetin Lemke, Tel. (0 37 31) 2 03 92 14.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, OT Clausnitz, Dorfstraße 56, 09623 Rechenberg-Bienenmühle zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Claußnitz mit Schwesterkirchengemeinden Königshain, Taura und Wiederau (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

64103 Claußnitz 11

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 1 Stunde Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 2.967 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 13 regelmäßig Teilnehmenden

- 11 Schulkindergruppen mit 141 regelmäßig Teilnehmenden
 - 6 Konfirmandengruppen mit 47 regelmäßig Teilnehmenden
 - 3 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 41 regelmäßig Teilnehmenden
 - 14 Eltern-Kind-Kreis, Erwachsenenkreis, Seniorenkreis, Gesprächskreis, ... mit 158 regelmäßig Teilnehmenden
 - 8 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinder- und Familienaktionstage, Übernachtungsaktion, Zeltwochenende, Martinsfeste)
 - 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
 - 22 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
 - 4 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).
- Der gemeindepädagogische Dienst erstreckt sich hauptsächlich auf die Kirchgemeinden Claußnitz, Königshain und Wiederau.

Die Kirchgemeinden wünschen sich die Fortsetzung und den Ausbau der gemeindebezogenen Kinder- und Jugendarbeit sowie eine generationsübergreifende pädagogische Arbeit. Gern gesehen wird die Zusammenarbeit mit den Pfarrern, die die Jungen Gemeinden, die Familiengottesdienste und Gemeindefeste organisieren und halten sowie mit den Schulen vor Ort. Wohnraum steht im ehemaligen Pfarrhaus Wiederau großzügig zur Verfügung oder kann in den Orten angemietet werden. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Schmidt, Tel. (03 72 02) 83 10. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Claußnitz, Pfarrgasse 1, 09236 Claußnitz zu richten.

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes April bis Juni (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Assmann, J.: Exodus. Die Revolution der Alten Welt. München 2015. 493 S. – Signatur: BT 1331

Berges, U.: Jesaja 49-54. Freiburg 2015. 394 S. (Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament) – Signatur: BT 1165,5

Dietrich, W.: Samuel. Teilband 2. 1Sam 13-26. Neukirchen-Vluyn 2015. 853 S. (Biblischer Kommentar Altes Testament. Bd. 8,2) – Signatur: Exeg. 685,8/2

Erlemann, K.: Vision oder Illusion? Zukunftshoffnungen im Neuen Testament. Neukirchen-Vluyn 2014. 224 S. – Signatur: BT 1332

Weth, I.: Neukirchener Bibel – Das Alte Testament. Neu erzählt und kommentiert. Neukirchen-Vluyn 2014. 707 S. – Signatur: B 662

Wunder in evangelischer und orthodoxer Perspektive/Hrsg.: S. Alkier/I. D. Popoiu. Leipzig 2015. 230 S. (Kleine Schriften des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Bd. 6) – Signatur: BT 1330

2. Kirchengeschichte/Historische Theologie

Confessio im Barock. Religiöse Wahrnehmungsformationen im 17. Jahrhundert. Hrsg.: M. v. Spankeren/C. V. Witt. Leipzig 2015. 231 S. – Signatur: KG 3663

Cranach, Luther und die Bildnisse. Thüringer Themenjahr „Bild und Botschaft“. Katalog zur Sonderausstellung auf der Wartburg. Hrsg.: G. Schuchardt. Regensburg 2015. 207 S. – Signatur: K 1254

Helmstedt, M./U. Stötzner: Vernichtet, vergraben, neu erstanden. Die Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig. Leipzig 2015. 247 S. – Signatur: SG 2105

Hofmann, A.: Psalmenrezeption in reformatorischem Liedgut. Entstehung, Gestalt und konfessionelle Eigenarten des Psalmliedes, 1523-1650. Leipzig 2015. 340 S. (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Bd. 45) – Signatur: KG 2526,45

Die Leucorea zur Zeit des späten Melanchthon. Institutionen und Formen gelehrter Bildung um 1550. Beiträge der Tagung in der Stiftung LEUCOREA Wittenberg anlässlich des 450. Todestages Philipp Melanchthons vom 13. bis 16. Oktober 2010. Hrsg.: M. Asche ... Leipzig 2015. 565 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie. Bd. 26) – Signatur: KG 2939,26

Luther und die Fürsten. Selbstdarstellung und Selbstverständnis des Herrschers im Zeitalter der Reformation. 1. nationale Sonderausstellung zum 500. Reformationsjubiläum. Katalog und Aufsatzband. Hrsg.: Staatliche Kunstsammlungen Dresden, D. Syndram ... Dresden 2015. 360 und 347 S. – Signatur: KG 3661,1-2

Lutherland Sachsen-Anhalt. Halle (Saale) 2015. 384 S. – Signatur: KG 3658

Mai, K.-R.: Martin Luther – Prophet der Freiheit. Romanbiografie. Freiburg 2014. 447 S. – Signatur: KG 3659

Orte der Reformation – Gotha. Stadtführung, Reformation in Gotha. Hrsg.: S. Raßloff/M. Martin. Leipzig 2015. 76 S. (Orte der Reformation. Bd. 21) – Signatur: KG 3279,21

Orte der Reformation – Osnabrück. Stadtführung, Reformation in Osnabrück. Hrsg.: M. H. Jung/F. Pannen. Leipzig 2015. 72 S. (Orte der Reformation. Bd. 20) – Signatur: KG 3279,20

Orte der Reformation – Stuttgart. Stadtführung, Reformation in Stuttgart. Hrsg.: S. Schwesig/F. Zeeb. Leipzig 2015. 92 S. (Orte der Reformation. Bd. 22) – Signatur: KG 3279,22

Orte der Reformation – Zwickau. Stadtführung, Reformation in Zwickau/Hrsg.: Stadtverwaltung Zwickau, M. Löffler. Leipzig 2015. 80 S. (Orte der Reformation. Bd. 19) – Signatur: KG 3279,19

Petersen, N.: Luther und die Wechselbälge. Ein Beitrag zur Rezeption zweier Tischreden Luthers. Berlin 2014. 159 S. – Signatur: KG 3656

Riemann, D.: Protestantische Geschlechterpolitik und sozial-technische Modernisierung. Zur Geschichte der Pfarrfrauen. Leipzig 2015. 416 S. – Signatur: KG 3662

Die Stadtpfarrkirchen Sachsens im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Hrsg.: U. Siewert. Dresden 2013. 289 S. (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde. Bd. 27) – Signatur: SG 2107

Die Werke Friedrich Christoph Oetingers. Chronologisch-systematische Bibliographie 1707–2014. Berlin 2015. 445 S. (Bibliographie zur Geschichte des Pietismus. Bd. 3) – Signatur: KG 1329,3

WORTwechsel. Das Kolloquium zum 475. Geburtstag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Annaberg-Buchholz. Eine Veranstaltung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung in Annaberg-Buchholz vom 1. bis 4. Mai 2014. Tagungsband. Hrsg.: B. Stephan/M. Lange. Annaberg-Buchholz 2015. 207 S. – Signatur: SG 2106

3. Systematische Theologie

Abwehr – Aneignung – Instrumentalisierung. Zur Rezeption Karl Barths in der DDR. Hrsg.: M. Hüttenhoff/H. Theißen. Leipzig 2015. 203 S. (Greifswalder Theologische Forschungen. Bd. 24) – Signatur: ST 2091

Bedford-Strohm, H.: Leben dürfen – Leben müssen. Argumente gegen die Sterbehilfe. München 2015. 174 S. – Signatur: ST 2085

Bickelhaupt, J.: Taufe, Glaube, Geist. Ein Beitrag zur neueren innerevangelischen Diskussion. Leipzig 2015. 775 S. (Arbeiten zur systematischen Theologie. Bd. 8) – Signatur: ST 1397,8

Eckel, R./H.-P.Großhans: Gegner oder Geschwister? Glaube und Wissenschaft. Leipzig 2015. 134 S. (Theologie für die Gemeinde. Bd. V/1) – Signatur: ST 2086

Für uns gestorben. Die Bedeutung von Leiden und Sterben Jesu Christi. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 2015. 191 S. – Signatur: ST 2090

Gräb, W.: Glaube aus freier Einsicht. Eine Theologie der Lebensdeutung. Gütersloh 2015. 48 S. (Schriften zur Glaubensreform. Bd. 3) – Signatur: ST 1844,3

Lang, B.: Jesus, der Philosoph. Gütersloh 2015. 48 S. (Schriften zur Glaubensreform. Bd. 5) – Signatur: ST 1844,5

Solidarität und Selbstbestimmung im Wandel der Arbeitswelt. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Arbeit, Sozialpartnerschaft und Gewerkschaften. Hrsg.: Kirchenamt der EKD. Gütersloh 2015. 143 S. – Signatur: ST 2093

Theißen, H.: Einführung in die Dogmatik. Eine kleine Fundamentalthologie. Leipzig 2015. 189 S. (Greifswalder Theologische Forschungen. Bd. 25) – Signatur: ST 2092

Was heißt Natur? Philosophischer Ort und Begründungsfunktion des Naturbegriffs. Hrsg.: E. Gräb-Schmidt. Leipzig 2015. 285 S. (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Bd. 43) – Signatur: ST 2094

4. Praktische Theologie/Religionspädagogik

Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme 25 Jahre nach der Synode von Bad Krozingen (1989). Hrsg.: Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ... Hannover 2015. 62 S. – Signatur: PT 2552

Bestattung – Anregungen für eine innovative Praxis. Hrsg.: L. Friedrichs. Göttingen 2013. 144 S. – Signatur: LW 982

Brack, N.: Leichtes über Gott. Gedanken über Gott und die Welt in Leichter Sprache. Hrsg.: CJD Erfurt, Büro für Leichte Sprache ... Weimar 2014. 71 S. – Signatur: PT 2551

Bukowski, S.: Du bist der Gott, den ich suche. Gebete für Gottesdienst und Alltag. Neukirchen-Vluyn 2014. 151 S. – Signatur: LW 976

Campbell, C. L./J. H. Cilliers: Was die Welt zum Narren hält: Predigt als Torheit. Leipzig 2015. 255 S. – Signatur: PT 2567

Corsa, M./M. Freitag: Jung und evangelisch in Kirche und Gesellschaft. Bericht über die Lage der jungen Generation und die evangelische Kinder- und Jugendarbeit, vorgelegt der 7. Tagung der 11. Synode der EKD vom 6. bis 12. November 2014 in Dresden. Hannover 2014. 176 S. – Signatur: RP 979

Credo – Woran ich glaube ... Ein Glaubenskurs. Hrsg. von den Redaktionen der evangelischen Wochenzeitungen „Der Sonntag“ und „Glaube + Heimat“. Weimar 2015. 128 S. – Signatur: PT 2550

Er ist unser Friede. Lesepredigten Trinitatis bis letzter Sonntag des Kirchenjahres 2015. Textreihe I/2. Hrsg.: H. Schwier ... Leipzig 2015. 184 S. – Signatur: PT 1718,14/15,2

Frauen der Reformation. Materialsammlung für die Arbeit mit Gruppen. Hrsg.: Evangelische Frauen in Mitteldeutschland und Kirchliche Frauenarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Halle; Dresden, 2013. (Ringbuch) – Signatur: PT 2549

Die Frucht der Jahre. Spiritualität im Älterwerden. Hrsg.: U. Maurer ... Stuttgart 2013. 191 S. – Signatur: PT 2559

Gott in der Öffentlichkeit. Die mediale Gestalt der Kirche und ihrer Praxis. Hrsg.: L. Heinemann ... Berlin 2013. 323 S. (Herborner Beiträge. Bd. 6) – Signatur: PT 2565

Gottesdienste zu Psalmen. Hrsg.: C. Schwarz. Gütersloh 2015. 173 S. (GottesdienstPraxis. Serie B) – Signatur: LW 399,82

Grethlein, C. Abendmahl feiern in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Leipzig 2015. 270 S. – Signatur: LW 981

Hartebrodtschwier, E.: In Bewegung kommen. 34 Spiele für Einstiege in Gruppen. 6. Aufl. Neukirchen-Vluyn 2013. 71 S. (spielend leicht) – Signatur: RP 986

- Hartebrodt-Schwier, E.: Warming-up-Spiele. 44 Ideen für den Gruppeneinstieg. Neukirchen-Vluyn 2013. 77 S. – Signatur: RP 984
- Hertzsch, K.-P.: Hoffnungsbilder. Predigtmeditationen. Stuttgart 2014. 179 S. – Signatur: PT 2568
- Inklusion!? Religionspädagogische Einwüfe. Hrsg.: S. Pemsel-Maier/M. Schambeck. Freiburg 2014. 301 S. – Signatur: RP 976
- Inklusion und Kindertheologie. Inklusion, Religion, Bildung. Bd. 1. Hrsg.: K. Kammeyer/E. Zonne/A. Pithan. Münster 2014. 206 S. – Signatur: RP 981,1
- Käbisch, E.: Von der Verfolgung zum Widerstand. Menschen auf dem Weg zur Friedlichen Revolution. Materialien und Kopiervorlagen für den Geschichts-, Ethik- und Religionsunterricht. Moers 2015. 235 S. – Signatur: RP 978
- Klie, T./M. J. Langer: Evangelische Liturgie. Ein Leitfaden für Singen und Sprechen im Gottesdienst. Leipzig 2015. 121 S. – Signatur: LW 977
- Krise und Kreativität. Eine Suchbewegung zwischen Behinderung, Bildung und Theologie. Hrsg.: A. Pithan/A. Wuckelt. Münster 2015. 168 S. (Forum für Heil- und Religionspädagogik. Bd. 8) – Signatur: RP 708,8
- Kursbuch Religion Sekundarstufe II. Arbeitsbuch für den Religionsunterricht in der Oberstufe. Hrsg.: H. Rupp/V.-J. Dieterich. Stuttgart 2014. 352 S. – Signatur: RP 977,(1)
- Kursbuch Religion Sekundarstufe II. Arbeitsbuch für den Religionsunterricht in der Oberstufe. Lehrermaterialien. Hrsg.: H. Rupp/V.-J. Dieterich. Stuttgart 2015. 208 S. – Signatur: RP 977,(2)
- Kursbuch Religion Sekundarstufe II. Basiswissen. Hrsg.: H. Rupp/V.-J. Dieterich. Stuttgart 2014. 144 S. – Signatur: RP 977,(3)
- Lähnemann, J.: Spiritualität. Multireligiös. Begegnung der Religionen in Gebeten, Besinnungen, Liedern. Berlin 2014. 184 S. – Signatur: PT 2556
- Land, D.: Lasst und drüber reden! Glaubenskurse im Osten Deutschlands. Ein Werkbuch – Für alle, die über den Glauben ins Gespräch kommen wollen. Neudietendorf, Weimar 2015. 144 S. – Signatur: PT 2555
- Das Lied des Herrn in der Fremde singen. Psalmen in zeitgenössischer lutherischer Interpretation. Hrsg.: K. Mtata ... Leipzig 2015. 300 S. (Dokumentation/Lutherischer Weltbund. Bd. 59) – Signatur: Z 652 a,59
- Monsees, J./C. J. Witt/M. Reppenhagen: Kurs halten. Erfahrungen von Gemeinden und Einzelnen mit Kursen zum Glauben. Neukirchen-Vluyn 2015. 206 S. (Beiträge zu Evangelisation und Gemeindeentwicklung: Praxis) – Signatur: PT 2561
- Rebenstorf, H./P.-A. Ahrens/G. Wegner: Potenziale vor Ort. Erstes Kirchengemeindebarometer. Leipzig 2015. 184 S. – Signatur: PT 2566
- Rieper, A.: Luther-Spiele. 33 Aktionen rund um den Reformator. Neukirchen-Vluyn 2012. 71 S. – Signatur: RP 985
- Sauter, G.: Schrittfolgen der Hoffnung. Theologie des Kirchenjahres. Gütersloh 2015. 272 S. – Signatur: LW 980
- Schlarb, V.: Narrative Freiheit. Theologische Perspektiven zur Seelsorge mit alten Menschen in Pflegeheimen. Leipzig 2015. 280 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie. Bd. 59) – Signatur: PT 1264,59
- Schönfuß, T.: Fromm und frei. Geistlich leben. Leipzig 2015. 106 S. (Theologie für die Gemeinde. Bd. III/3) – Signatur: ST 2087
- Schulseele in der pluralen Schule. Hrsg.: H. Dam/V. Elsenbast/M. Spann. Münster 2014. 132 S. (Schnittstelle Schule. Bd. 6) – Signatur: P 882,6
- Schuppener, F.: Loslassen dürfen mit allen Sinnen. Texte, Gebete und Rituale in der Begleitung Sterbender und Trauernder. Gütersloh 2015. 189 S. – Signatur: PT 2560
- Soffner, S.: Wenn Gott uns berührt. Gebet und Salbung am Krankenbett. München 2015. 193 S. (Schriftenreihe Theologisches Seminar Adelshofen. Bd. 8) – Signatur: PT 2562
- Spirituelle Lebenshilfe. Hrsg.: M. Utsch. Berlin 2014. 77 S. (EZW-Texte. Nr. 229) – Signatur: Z 215,229
- Steffensky, F.: Heimathöhle Religion. Ein Gastrecht für widersprüchliche Gedanken. Stuttgart 2015. 160 S. – Signatur: PT 2554
- Umdenken. Innovative Fortbildungsmodelle für die Bildungsarbeit mit älteren Menschen. Hrsg.: G. Heetderks/S. Kleint. Münster 2014. 55 S. – Signatur: RP 980
- Wenn die alte Welt verlernt wird. Umgang mit Demenz als gemeinsame Aufgabe. Hrsg.: Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD/Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband. Hannover 2015. 92 S. (EKD Texte. Nr. 120) – Signatur: Z 673,20
- Wie wird es sein? Was Seelsorge mit hochbetagten Menschen vermag. Hrsg.: R. Famos/A.-M. Müller. Zürich 2015. 123 S. – Signatur: PT 2558
- Wir sind alle „andere“. Schule und Religion in der Pluralität. Hrsg.: H. Schluß ... Göttingen 2015. 208 S. – Signatur: P 944
- Zeit mit Toten. Eine Orientierungshilfe der Liturgischen Konferenz. Hrsg.: U. Wagner-Rau. Gütersloh 2015. 159 S. – Signatur: PT 2557

5. Andere Wissensgebiete

- Achtsamkeit aus psychologischer und theologischer Sicht. Hrsg.: H. Freund/M. Utsch. Berlin 2015. 63 S. (EZW-Texte. Nr. 235) – Signatur: Z 215,235
- Atheistische Weltdeutungen. Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. Hrsg.: R. Hempelmann. Berlin 2014. 77 S. (EZW-Texte. Nr. 232) – Signatur: Z 215,232
- Beer, J.: Zeitgenössische Kunst zur Bibel. Bielefeld 2012. 204 S. – Signatur: K 1251
- Bild und Botschaft. Biblische Geschichten auf Meisterwerken der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Hrsg.: Johanniter-Hilfsgemeinschaft Dresden. Regensburg 2015. 144 S. – Signatur: K 1252

- Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, Jahrbuch 2013. Hrsg.: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen. Dresden 2013. 148 S. – Signatur: SG 1431,2013
- Des Himmels Fundgrube. Chemnitz und das sächsisch-böhmische Gebirge im 15. Jahrhundert. Hrsg.: U. Fiedler ... Chemnitz 2012. 352 S. – Signatur: SG 2109
- Dubnow, S.: Jüdische Geschichte – für Kinder erzählt. Göttingen 2013. 215 S. – Signatur: G 1401
- Gerasch, B./A. Höner: „Ich will euch tragen, bis ihr grau werdet“ 100 Alte als Altarbild. Berlin 2015. 160 S. – Signatur: K 1253
- Gerhardt, V.: Der Sinn des Sinns. Versuch über das Göttliche. München 2015. 357 S. – Signatur: PH 838
- Häuser der Erinnerung. Zur Geschichte der Personengedenkstätte in Deutschland. Hrsg.: A. Bohnenkamp ... Leipzig 2015. 350 S. (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt. Bd. 18) – Signatur: G 1402
- Hafez, K./S. Schmidt: Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland. Religionsmonitor – verstehen was verbindet. Gütersloh 2015. 80 S. – Signatur: RW 1053
- Handbuch christlich-islamischer Dialog. Grundlagen – Themen – Praxis – Akteure. Hrsg.: V. Meißner ... Freiburg 2014. 494 S. (Schriftenreihe der Georges-Anawati-Stiftung. Bd. 12) – Signatur: RW 1054
- Handbuch der Bildtheologie. Bd. 1. Bild-Konflikte. Hrsg.: R. Hoeps. Paderborn 2007. 419 S. – Signatur: K 1255,1
- Handbuch der Bildtheologie Bd. 3. Zwischen Zeichen und Präsenz. Hrsg.: R. Hoeps. Paderborn 2014. 647 S. – Signatur: K 1255,3
- Harasimowicz, J.: Protestantischer Kirchenbau der Frühen Neuzeit in Europa. Grundlagen und neue Forschungskonzepte. Regensburg 2015. 352 S. – Signatur: K 1256
- Huth, A.: Frühgotische Großkreuze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Wettin-Löbejün OT Döbel 2015. 239 S. – Signatur: K 1257
- Lois, D.: Wenn das Leben religiös macht. Altersabhängige Veränderungen der kirchlichen Religiosität im Lebensverlauf. Wiesbaden 2013. 250 S. – Signatur: SW 681
- Ökumenische Begegnungen. Zum 25jährigen Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft Ökumenische Forschung. Hrsg.: F. Tuder/I. Zeltner Pavlovic. Leipzig 2015. 242 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Bd. 100) – Signatur: Z 498a,100
- Orgel für alle. Materialien für den Umgang mit der Königin der Instrumente. Hrsg.: C. Kirschbaum. Frankfurt/M. 2015. 256 S. (Materialbücher des Zentrums Verkündigung der EKHN. Bd. 123) – Signatur: M 279
- „Pegida“. Stimmen aus der evangelischen Kirche zu einem gesellschaftlichen Phänomen. Frankfurt/M. 2015. 27 S. (epd-Dokumentation. Nr. 9/2015) – Signatur: Z 706,2015/9
- Reformation: global. Eine Botschaft bewegt die Welt. Hrsg.: Evang. Missionswerk in Deutschland. Hamburg 2015. 292 S. (Jahrbuch Mission. Bd. 2015) – Signatur: MP 322a,47
- Religion. Macht. Politik. Wie viel Religion verträgt der Staat? Hrsg.: R. Herpich/P. R. Schnabel/A. Goetze. Berlin 2015. 439 S. – Signatur: SW 679
- Religion und Politik im vereinigten Deutschland. Was bleibt von der Rückkehr des Religiösen? Hrsg.: G. Pickel/O. Hidalgo. Wiesbaden 2013. 410 S. (Politik und Religion) – Signatur: SW 680
- Roth, G./N. Strüber: Wie das Gehirn die Seele macht. Stuttgart 2015. 425 S. – Signatur: PS 326
- Theologischer Dialog mit dem Ökumenischen Patriarchat. 14. und 15. Begegnung im bilateralen Theologischen Dialog. Hrsg.: P. Bosse-Huber/M. Illert. Leipzig 2015. 304 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Bd. 101) – Signatur: Z 498a,101
- Unser tägliches Brot gib uns heute. Neue Weichenstellung für Agrarentwicklung und Welternährung. Eine Studie der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung. Hannover 2015. 188 S. (EKD Texte. Nr. 121) – Signatur: Z 673,121
- Whaley, J.: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien. Darmstadt 2014.
Band 1. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden. 1493-1648. 2014. 846 S. – Signatur: G 1403,1
Band 2. Vom Westfälischen Frieden zur Auflösung des Reichs. 1648-1806. 836 S. – Signatur: G 1403,1
- Wieckowski, A.: Kriegereignisse in Großhennersdorf von den Hussitenkriegen bis zum Zweiten Weltkrieg. Großhennersdorf 2015. 214 S. (Großhennersdorfer Geschichten. Nr. 7) – Signatur: SG 2108,7

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Der Mensch im Widerspruch – warum eine Leistungsgesellschaft auf Gnade angewiesen ist von Oberlandeskirchenrat Dr. Peter Meis, Dresden

Im Zusammenhang des bevorstehenden 500-jährigen Reformationsjubiläum 2017 steht die lutherische Auffassung der Rechtfertigungsbotschaft erneut im Focus einer lebhaften Debatte. Vor dem Hintergrund der erreichten Annäherung zwischen Lutheranern und Katholiken geht der folgende Aufsatz als ein Beitrag zum ökumenischen Gespräch der Frage nach, wie Luther die Formel „simul justus et peccator“ verstanden hat. Um die Akzentverschiebung Luthers sowohl gegenüber der mittelalterlichen katholischen Theologie als auch Paulus gegenüber deutlich zu machen, soll zunächst dessen theologische Grundlegung skizziert werden. Erst von daher gewinnt das paradoxe „simul“ Luthers seine bleibende Aktualität. Das Thema „Der Mensch im Widerspruch – warum eine Leistungsgesellschaft auf Gnade angewiesen ist“ nimmt mithin die existentielle Spannung des „Zugleich“ ernst, wehrt aber auch dem Verdacht eines anthropologischen Pessimismus, dem die Kraft fehlt, sich aktuellen Herausforderungen zu stellen.

Als „Mensch im Widerspruch“ erfahren wir uns in unterschiedlichen Kontexten. Neben juristischen, ökonomischen oder sozialen Problemlagen berührt diese Spannung in besonderer Weise die theologische Anthropologie. So ist – drei Jahre vor dem 500. Jahrestag der Reformation – das Verhältnis von Leistung und Gnade erneut zum Gegenstand theologischer und philosophischer Auseinandersetzungen geworden. Anlass ist der Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der unter dem Titel „Rechtfertigung und Freiheit“² 2014 publiziert worden ist. Zunächst im Sinne einer innerprotestantischen Vergewisserung auf dem Weg zum Reformationsgedenken 2017 wird hier die Rechtfertigungsbotschaft als Schlüssel der Reformation an den sogenannten Exklusivpartikeln entfaltet: *solus christus, sola gratia, solo verbo, sola scriptura* und *sola fide*. Bald nach seiner Veröffentlichung ist der Text besonders von römisch-katholischer Seite als selbstbezogen und ökumenisch nicht förderlich kritisiert worden. Er falle hinter einen bereits erreichten Konsens zurück, wie er besonders prominent in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ am 31. Oktober 1999 in Augsburg unterzeichnet wurde.

Dieser Vorwurf ist insofern berechtigt, als mit diesem Meilenstein im ökumenischen Dialog „ein Konsens in den Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann, in dessen Licht die entsprechenden Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts heute den Partner nicht treffen.“³ Damals hatte das Trienter Konzil (1545–63) den Lutheranern vorgeworfen, ihre reformatorische Rechtfertigungslehre leugne ein neues (habituell-effektives) Sein des Menschen durch das rechtfertigende Wort Gottes und missachte das ethische Bemühen des Menschen. Umgekehrt hatte die lutherische der katholischen Theologie unterstellt, sie verharmlose die Sünde und proklamiere Selbsterlösung durch

Werkgerechtigkeit und käufliches Heil. Nun ist hier nicht der Ort, die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts oder die Konvergenzen der Gemeinsamen Erklärung zu erörtern. Aber dass sich evangelische und katholische Theologie heute in den Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre komplementär verhalten und trotz unterschiedlicher Zugänge und bleibender Differenzen erst zusammen ein Ganzes ergeben, ist ein Gewinn, der auch im Blick auf unser Thema nicht zu unterschätzen ist. So heißt es beispielsweise in der „Gemeinsamen Erklärung“: „Wenn Katholiken an der ‚Verdienstlichkeit‘ der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, daß diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißen ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, dass die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.“ Wenn dagegen Lutheraner „die guten Werke des Christen als ‚Früchte‘ und ‚Zeichen‘ der Rechtfertigung, nicht als ‚eigene Verdienste‘ betrachten, so verstehen sie gleichwohl das ewige Leben gemäß dem Neuen Testament als ‚unverdienten Lohn‘ im Sinne der Erfüllung von Gottes Zusagen an die Glaubenden.“⁴ Beide Zugänge eint also die Überzeugung, dass wir Menschen als „Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise ... verdienen oder an von uns zu erbringenden Vor- oder Nachbedingungen binden können.“⁵

Gleichwohl weisen die beiden Stichworte „verdienen“ und „erbringende Vorleistungen“ darauf hin, dass es sich beim Durchdenken der Rechtfertigungsaussagen weder um Theologengezänk noch um einen abstrakten Denksport handelt. Es ist vielmehr ein existentielles, mithin ein Thema der theologischen Anthropologie, das gerade in einer säkularisierten Leistungsgesellschaft, die sich durch permanentes Konkurrieren um Aufmerksamkeit auszeichnet, besonders brennend ist. Auch wenn die seinerzeit Luther quälende Frage „Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“ heute so nicht mehr gestellt wird, verschärft unsere transzendente Obdachlosigkeit die Frage nach Anerkennung, indem sie immanent zu beantworten gesucht wird. Je weniger der moderne Mensch fürchtet, göttlichen Leistungsforderungen nicht gerecht werden zu können, umso präsenter sind die gesellschaftlichen Ansprüche. Die Instanzen, von denen Menschen Anerkennung erhoffen oder Ablehnung befürchten, sind irdisch geworden, ohne dass sie damit menschlicher geworden wären. Gerade darum ist die Frage nach gewährter Gnade und dem Sinn des Lebens, nach Annahme und Angesehen-Werden, die die Reformatoren so befreiend beantwortet haben, heute neu zu buchstabieren. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob sich das Sein des Menschen unter dem Zuspruch der Rechtfertigung verändert. Wird der „Mensch im Widerspruch“ erlöst von der ihm innewohnenden Spannung zugunsten eines befreiten, neuen

¹ Angeregt und erbeten von der Arbeitsgemeinschaft Religionsphilosophie Dresden e. V. für das JOURNAL FÜR RELIGIONSPHILOSOPHIE (JfR) 4/2015

² RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Rechtfertigung und Freiheit, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2014

³ LUTHERISCHER WELTBUND/PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, Frankfurt: Verlag Otto Lembeck, Paderborn: Bonifatius-Verlag 1999, S. 13

⁴ a. a. O., S. 23

⁵ LEHRVERURTEILUNGEN-KIRCHENTRENNEND? Bd. I, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, Freiburg im Breisgau 1986, S. 75

Seins? Ist also die „neue Kreatur in Christus“ (2. Kor. 5, 17) eine nur behauptete oder ist sie effektiv zu denken?⁶ Schließlich hängt von der Beantwortung dieser Frage ab, ob die Rechtfertigungsbotschaft der Gestaltungskraft des Menschen belebende Energie verschafft. Oder ob er gelähmt bleibt, gefangen im ausgeprägten Sündenverständnis der lutherischen Theologie, der darum immer wieder ein anthropologischer Pessimismus unterstellt worden ist.

Vor dem Hintergrund dieser Fragen gehe ich folgende Schritte:

1. Was ist Rechtfertigung?

Auch der heutige Sprachgebrauch zeigt, dass Rechtfertigung mit der persönlichen Verantwortung unseres Handelns oder nicht-Handelns zu tun hat. Wir sagen etwa: „Dieses Urteil ist gerechtfertigt“, „sein Verhalten ist nicht zu rechtfertigen“, oder „er will sich nur ins rechte Licht setzen“. Rechtfertigung bedeutet also, das vor oder von einer beurteilenden Instanz etwas als „recht“, „in Ordnung“ – oder eben als nicht richtig angesehen wird. In unserem Alltag kommt der Vorgang der Rechtfertigung zum Ziel, wenn es gelingt, unser Tun als angemessen aufzuzeigen oder wir „im Recht sind“.

Die reformatorische Rechtfertigungslehre durchbricht diese Logik. Sie geht davon aus, dass sich der Mensch vor der letzten Instanz Gottes nicht selbst rechtfertigen kann und auch nicht muss. Nicht weil er im Recht ist, sondern aus Gnade wird der Mensch gerecht gesprochen. Gnade, im Griechischen „Wohlwollen“, „Gunst“, bedeutet ursprünglich „sich neigen.“ In Freiheit und aus Liebe neigt sich Gott dem Menschen zu trotz seiner Unannehmbarkeit oder dem, was nicht liebenswert ist. Von daher bilden die Begriffe „Gnade und Sünde“ die beiden Brennpunkte der Ellipse, die das paulinische und später das reformatorische Menschbild bestimmen.

2. Rechtfertigung bei Paulus

Auch Paulus wusste, dass jeder Mensch voller Dynamik und Konflikte ist, ein Wesen im Widerspruch. So wie er als Ebenbild Gottes der Selbstaufopferung und der Barmherzigkeit fähig ist, so überrascht derselbe Mensch durch seine Fähigkeit zur Missgunst, zum Gemeinen, Bornierten oder zu aggressiver Gewalt.

Heute scheuen wir uns, diese Erfahrung böser, zerstörerischer Kräfte mit dem Begriff „Sünde“ wiederzugeben. Das profanere Wort „Schuld“, das jede Gesellschaft neu und anders füllt, vermag jedoch nicht die biblische Tiefendimension der Sünde zu ersetzen. Der Vielfalt des Phänomens entspricht darum biblisch auch ein ganzes Spektrum von Begriffen, etwa Rebellion, Ungehorsam oder Feindschaft. Im Neuen Testament wird dieser Tatbestand häufig mit einem sehr bildhaften Wort wiedergegeben: Sünde (griechisch: *hamartia*) bedeutet Zielverfehlung (des Sportlers oder Bogenschützen). Weil der Mensch eine falsche Grundhaltung hat, muss er das Ziel verfehlen. Der Begriff meint also nicht mehr nur eine einzelne Todsünde, sondern ein falsches Ausgerichtet-Sein. Insofern ist Sünde bei Paulus sowohl verantwortliche Tat als auch schicksalhaftes Verhängnis (Römer 5, 12 ff.).

Offensichtlich wird dieser Zusammenhang durch das Gesetz. Es fungiert als eine Art Geburtshelfer, der einen latenten Zustand ans Licht bringt. Einerseits ist das Gesetz – weil gottgegeben – „heilig, gerecht und gut“ (Römer 7, 12). Andererseits macht es dem Menschen sein Begehren zuallererst bewusst. Was also als Ordnung der Befriedung und dem geregelten Zusammenleben dient, fordert den Widerstand gegen die gesetzten Grenzen heraus.

Was Paulus hier meint, kennen wir nicht nur aus der (Kinder) Erziehung: Jedes „Du sollst“ wird als „ich muss“ verstanden und weckt sogleich ein „ich will eigentlich nicht“.

Insofern bedient sich die Sünde des guten Gesetzes (Römer 6, 20, Galater 3, 24). Sie verbündet sich mit ihm, um den Menschen so zu knechten, dass er nicht mehr in sich selbst zu Hause ist. Vielmehr ist die Sünde als mein eigener Todfeind in mir heimisch geworden.

Meisterhaft und atemberaubend hat Paulus diese anthropologische Konfliktlage in den Versen Römer 7, 14–25 beschrieben. Augustinus (354–439) hat auf dieser Grundlage die sogenannte „Erb-sündenlehre“ entwickelt. Ihr Kern ist 1530 durch Melancthon bekenntnisrelevant im Artikel 2 der Augsburgischen Konfession aufgenommen worden.

Sünde ist demnach ein Sein und ein Tun, Schicksal und Schuld in einem. Sie kommt nicht nur *aus* – sie kommt auch *über* den Menschen. Er hat die Sünde in der Hand, zugleich aber hat sie ihn in der Hand. Insofern spielt er mit ihr, aber sie spielt auch mit ihm, unentrinnbar ist er in dem Objekt-Subjekt-Zusammenhang verwoben. Und eben deshalb auf die Gnade angewiesen, die erst vor diesem dunklen Hintergrund ihre eigentliche Leuchtkraft entfaltet (Römer 5, 20 f.).

Die Wende aus dieser ausweglosen Situation sieht Paulus mit dem Kommen Christi gegeben. So kommt er zu den großen, von der Reformation wieder entdeckten Aussagen über die Rechtfertigung. Das Präludium über die uns gnädig zugewandte Gerechtigkeit Gottes in Römer 1, 16 f. erfährt seinen Höhepunkt in Kapitel 3, 24 und wird dann in Kapitel 6 bis 8 in die Anthropologie hinein in drei Bildern entfaltet (Taufe als Begräbnis und Auferstehung; Herrschaftswechsel des Sklaven; zweiter Ehepartner – Römer 6, 3–7, 6). Entscheidend ist dabei, dass das neue Sein des glaubenden Menschen als ein „einst und jetzt“ (Römer 6, 17) begriffen wird, so dass es „jetzt keine Verdammnis gibt für die, die in Christus Jesus sind“ (Römer 8, 1, vgl. 2. Kor. 5, 17). Freilich ist das neue Sein des Menschen auch bei Paulus weder sicht- noch greifbar. Die endgültige Erlösung vom „todverfallenen Leib“ (Römer 7, 24) steht noch aus. Aber die Erlösung vom Zwang der Sünde liegt hinter ihm, daher ist das neue Sein eine Art Freispruch auf Bewährung.

3. Rechtfertigung bei Luther

Während Paulus die Konfliktsituation des Menschen, der das Gute will und doch das Böse tut (Römer 7, 7–25) sozusagen rückblickend als Zustand vor der Hinwendung zu Christus bzw. der (erwachsen) Getauften beschrieben hat, versteht sie Luther als andauernde Herausforderung der *vita christiana*. Auch der Christ bleibt ein „Mensch im Widerspruch“. Insofern hat Luther in seinen Römer- und Galaterbriefvorlesungen das paulinische Nacheinander von „einst und jetzt“ als ein „zugleich“ in den Glaubenden hineinverlegt (was unter den Bedingungen einer Volkskirche mit Säuglingstaufe auch plausibel ist). Mit der berühmten anthropologischen Formel *simul justus et peccator* (zugleich Gerechter und Sünder) beschreibt er den Menschen als ein Wesen unerhörter Spannungen und Dynamik.

Wie ist diese Paradoxie gemeint? Sind es zwei Wirklichkeiten, die den Menschen ewig konfliktgeladen zu zerreißen drohen? Oder ist es eine seelische Gemengelage, die sich in friedlicher Koexistenz vereinen lässt, so nach dem trivialen Motto „Keiner ist ganz gut oder ganz schlecht“? Beide Auffassungen befriedigen ebenso wenig wie die Vorstellung, der Mensch bleibe lebenslang total der Sünde verhaftet, die Rechtfertigung sei also nicht effektiv, sondern nur forensisch – also zugesprochen. Nicht umsonst

⁶ Vgl. auch hierzu die unterschiedlichen Akzente in der „Gemeinsamen Erklärung“, a. a. O., S. 16 ff.

war das der Vorwurf der tridentinischen Theologen, die darin eine bloß behauptete, irdisch aber folgenlose Gnade sahen.⁷

Was Luther mit dieser Formel meint, zielt indessen durchaus auf Erneuerung und Veränderung des Menschen. Obwohl der Mensch jene gnädig zugesprochene Rechtfertigung zu keinem Zeitpunkt sein eigen nennen kann – sie bleibt *iustitia aliena* (fremde Gerechtigkeit), ist sie doch eine Gabe, die ihn nicht so belässt wie er war.

Die Zueignung der Gnade bedarf und ermöglicht auch eine Aneignung. Gegen die schwärmerische Täuferbewegung hat Luther zwar die Paradoxie nie relativiert, auch der Glaubende bleibt lebenslang *totus justus – totus peccator*. Radikaler als ein verschwommenes „Nicht-Mehr-Ganz-Sünder“ oder „Noch-Nicht-Ganz-Gerechter“ nehmen ihn beide Wirklichkeiten restlos in Anspruch. Diese doppelte Inanspruchnahme ist nur durch einen Blickwechsel zu bewältigen: Sieht der Mensch auf sich, ist er auf sich selbst als *homo incurvatus in se* zurückgeworfen. Blickt er auf Christus⁸, ist er als Gerechtfertigter am Ziel. Dazu muss er „täglich aus seiner Taufe herauskriechen“. Das ist kein trostloser Sisyphosakt. Die Christuswirklichkeit ringt dem alten Sein fortwährend Terrain ab, auch wenn sich „der erneuerte Mensch“ als solcher „nicht hat“ oder veränderte Eigenschaften vorzeigen könnte.

Es ist eher ein latentes, inneres Wachsen von Gewissheit, Trost und Freiheit. Luther hat den Prozess einmal so beschrieben: „Dies Leben ist nit ein Frommkeit, sondern ein Frommwerden, nit ein Gesundheit, sondern ein Gesundwerden, nit ein Wesen, sondern ein Werden, nit ein Ruhe, sondern ein Übunge. Wir seins noch nit, wir werdens aber. Es ist noch nit getan und geschehen, es ist aber im Gang und Schwange. Es ist nit das Ende, aber es ist der Weg. Es glühet und glitzet noch nit alles, es fegt sich aber alles.“⁹

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die biblische und mit ihr die reformatorische Anthropologie setzt die Fähigkeit zur Veränderung nicht nur voraus, sie setzt sie auch frei. Mit ihrer Charakterisierung des Menschen als *simul justus et peccator* erweist sie sich als nüchtern, aber nicht pessimistisch. Auch wenn die bleibende Totalität des Sünderseins

im lutherischen Menschenbild bis heute schärfer betont wird als im katholischen, weiß die lutherische Anthropologie doch auch, dass der Einbruch der Christuswirklichkeit einen Ausbruch nach vorn bewirkt. Gerade die bleibende Spannung des „Menschen im Widerspruch“ setzt den *progressus* einer geistlichen Reifung in Gang.

Umgekehrt entlastet die frei geschenkte Gnade den Menschen von der Illusion oder der Überforderung, er könne kraft eigener Erneuerung dem Kommen des Reiches Gottes nachhelfen oder Lohn für gute Werke erwarten. Derart entlastet setzt ihn die Rechtfertigungsbotschaft instand, dem Neuwerden der Kreatur (Römer 8, 18–24) Raum zu geben und als *cooperator dei* teilzuhaben an den Prozessen der Schöpfungsverantwortung, der Stabilisierung des Gemeinwesens und aktiver Friedenbildung.

Ist die Leistungsgesellschaft auf Gnade angewiesen? Aus theologischer Perspektive zweifellos. Denn der selbstbezogene Zwang zur Sünde, den nicht nur die Marktorientierung mit ihren harten Konkurrenzen und ihren Begehrlichkeiten verstärkt, kann nur aufgebrochen werden durch das Zutrauen, dass Gott sich uns unverdient gnädig zuneigt und schenkt, was wir nicht erwerben können. Dieser Vergewisserung bedarf eine Gesellschaft umso mehr, als sie das Leistungsvermögen des Menschen mit guten Gründen honoriert. Und nicht zuletzt im Blick auf die aktuellen Zuwanderungen und interreligiöse Nachbarschaften ist die allen Menschen geltende Rechtfertigungsbotschaft jene Einsicht, die Absolutheitsansprüchen und damit verbundenen Exklusionen den Boden entzieht.

Aber auch jenseits dieser theologischen Perspektive teilen unseres Erachtens Menschen, die sich dieser Deutung nicht verpflichtet wissen, die Grunderfahrung der Angewiesenheit auf Gnade. Wer würde nicht von der Erfahrung leben, dass – nicht nur in den Krisenzeiten – menschliches Leben erst dann gelingt, wenn andere für es einzutreten bereit sind? Da sich die Gnade, das Wohlwollen Gottes in der Regel durch Menschen vermittelt, haben auch Menschen daran Anteil, die sich nicht als Christen verstehen. Insofern lebt jedes Gemeinwesen von ethischen und religiösen Voraussetzungen, die zwar zu erinnern sind, aus denen zu schöpfen aber keine irdische Instanz verordnen kann.

⁷ Die Gemeinsame Erklärung kann dagegen heute sagen: „Wir bekennen gemeinsam, dass der Heilige Geist in der Taufe den Menschen mit Christus vereint, rechtfertigt und wirklich erneuert. Und doch bleibt der Gerechtfertigte zeitlebens und unablässig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen.“ a. a. O., S. 18 f.

⁸ Eindrucksvoll hat das Lukas Cranach d. Ä. 1529 im Bild GESETZ UND GNADE dargestellt

⁹ WA 7, 337, 30

